



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung  
Stadtmarketing Beckum  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0072

öffentlich

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, 3. Juni 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"**

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
19.04.2018 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. Juni 2018 im Stadtteil Neubeckum aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Diese treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und damit voraussichtlich vor der Ratsentscheidung über die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung. Gemäß der Übergangsregelung in § 13 Absatz 3 LÖG NRW findet auf Verordnungen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach Inkrafttreten der Änderungen beschlossen werden, § 6 LÖG NRW in der neuen Fassung Anwendung.

Demnach können die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden die Ladenöffnung nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW an jährlich höchstens 8, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen gestatten. Mit der Erhöhung der Anzahl von vormals 4 Sonn- oder Feiertagen verfolgt die Gesetzgebung insbesondere den Erhalt eines zukunftsfähigen und vielfältigen stationären Einzelhandels. Gleichwohl spiegelt die Zahl von 8 möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Verhältnis zur Gesamtzahl von jährlich insgesamt 52 Sonntagen und weiteren 11 Feiertagen weiterhin das verfassungsrechtlich gebotene Ausnahme-Regel-Verhältnis wider.

Wie zuvor können die Verkaufsstellen für die Dauer von höchstens 5 Stunden geöffnet sein, nunmehr jedoch erst ab 13:00 Uhr. Nach dem Willen der Gesetzgebung dient diese Änderung der Rücksichtnahme auf die Zeiten der Hauptgottesdienste (vergleiche zu allem die Gesetzesbegründung der Landesregierung, Landtagsdrucksache 17/1046 vom 26. Oktober 2017, abrufbar unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de), Seite 103).

Die Freigabe kann sich gemäß § 6 Absatz 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur 1 Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige, darf nur 1 Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig freigegeben werden. Von der Öffnung ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW), der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

In dem Bestreben, den Kommunen rechtssichere Möglichkeiten zu bieten, eine größere Anzahl von Verkaufsoffnungen zu genehmigen und hierdurch den stationären Einzelhandel im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit dem Onlinehandel stärken zu können, hat die Gesetzgebung die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine Sonntagsöffnung zwingend nötigen Sachgründe neu gefasst. Der bisherige ausdrückliche Anlassbezug entfällt.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe nunmehr ein „öffentliches Interesse“ voraus. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen der Veranstalterin beziehungsweise des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW).

Die Voraussetzung des „Zusammenhangs“ im Sinne der Nummer 1 ist inhaltlich weiter gefasst als die vor der Novellierung geltende Formulierung, wonach die Verkaufsöffnung nur „aus Anlass“ der genannten Veranstaltungen festgesetzt werden durfte. Die sogenannte Anlassrechtsprechung, aufgrund derer in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Ordnungsbehördliche Verordnungen von den Gerichten in Nordrhein-Westfalen für unwirksam erklärt wurden, soll nach der Vorstellung der Gesetzgebung daher nicht auf die Neufassung des Gesetzes übertragbar sein (vergleiche Landtagsdrucksache 17/1046, Seite 110). Weiter geht die Landesregierung davon aus, dass Verkaufsöffnungen auch ohne Anlassbezug mit dem verfassungsrechtlichen Maßstab des Sonntagsschutzes vereinbar sind.

Die Tragfähigkeit dieser Annahmen wird sich erweisen. Die Gewerkschaft ver.di hat jedenfalls öffentlich erklärt, die neue Rechtslage und damit auch die hiernach ergangenen Ordnungsbehördlichen Verordnungen im Einzelfall gerichtlich prüfen zu lassen.

Die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung wurde noch nach dem Maßstab der Anlassrechtsprechung geprüft. Da diese Voraussetzungen nach Auffassung sowohl der Verwaltung als auch der angehörten Stellen einschließlich der Gewerkschaft ver.di (dazu unten) erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass erst recht die Anforderungen an den „Zusammenhang“ gewahrt sind.

Die hier vorgelegte Verkaufsöffnung ist im Zusammenhang mit dem Stadtfest Neubeckum beabsichtigt. Das Stadtfest blickt auf eine langjährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Verwaltung insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Die Attraktivität beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger über die teilnehmenden Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und Gruppen.

Der antragstellende Gewerbeverein Neubeckum e. V. hat auf bereits erfasste und erhobene Prognosen und Vergleichswerte über Besucherströme zurückgegriffen, die für die Begründung des letzten beantragten verkaufsoffenen Sonntags im Stadtteil Neubeckum erhoben wurden. Demnach besuchen an einem verkaufsoffenen Sonntag rund 700 Personen die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum. Demgegenüber suchen rund 3 300 Personen aus Anlass des Neubeckumer Stadtfestes am Stadtfestsonntag die Innenstadt auf. Diese Schätzungen sind aus Sicht der Verwaltung plausibel. Für die Einzelheiten wird auf die Anlage 2 zur Vorlage verwiesen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Stadtfest Neubeckum wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 8. März 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die katholische Kirchengemeinde Neubeckum sowie die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21. März 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. erhebt ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) teilt in ihrer Stellungnahme mit, sie sehe nach Durchsicht der Unterlagen die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen als erfüllt an. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagschutzes hin.

- Stellungnahmen der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde Neubeckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als gegeben an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag Gewerbeverein Neubeckum e. V.
- 3 Rückmeldungen